

Unser Zeichen: 460.0 Hm
Durchwahl: (0611) 1702-22
E-Mail: veith@hess-staedtetag.de

Datum: 31.05.2017

WALDKINDERGÄRTEN

Häufig gestellte Fragen und Antworten – Empfehlungen

(Stand: 31. Mai 2017)

I. Allgemeines

1. Für einzelne Waldtage von Kindertageseinrichtungen bedarf es keiner Genehmigung durch den Waldeigentümer /-besitzer, da dies durch das freie Betretungsrecht abgedeckt ist. Dies gilt auch für regelmäßig stattfindende Ausflüge in den Wald. Hier empfehlen wir aber einen entsprechenden Hinweis an den Waldbesitzer.
2. Die Haftung für Schäden übernimmt der Träger der Tageseinrichtung bzw. private Haftpflichtversicherungen. Der Waldeigentümer / -besitzer ist nicht verpflichtet, für Schäden z. B. an Kleidern der Kinder einzustehen.
3. Unfälle der Kinder sind über die Unfallkasse bzw. die Unfallversicherung gedeckt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII), bei dem die Tageseinrichtung versichert ist (SGB VII). Der Ausflug in den Wald ist eine Veranstaltung im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung. Hier empfehlen wir, mit dem Unfallversicherungen abzuklären, welche Unfälle in welchem Umfang gedeckt sind und welche Präventionsmaßnahmen empfohlen werden.
4. Bezüglich der **Infrastruktur** an festen Anlaufpunkten im Wald kommt es darauf an, was damit gemeint ist. Handelt es sich um fliegende Bauten, ein WC, Tische und Bänke? Das Aufstellen muss in jedem Fall mit dem Waldeigentümer geklärt werden. Für feste Bauten ist u. U. eine Baugenehmigung erforderlich. Ein Bauwagen oder eine Schutzhütte sind zwar ausschließlich als Notunterkünfte zu werten. Dennoch müssen sie den Anforderungen der HBO und den gesundheitsrechtlichen, hygienischen Belangen entsprechen. Die Entscheidung darüber treffen das zuständige Bau- und Gesundheitsamt.

II. Zum Waldkindergarten als solchen:

1. Es bestehen in Hessen keine gesetzlichen Vorgaben, die ausschließlich auf die Betreuung von Kindern im Wald ausgerichtet sind.
2. Waldkindergärten sind Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des § 25 HKJGB, in denen sich Kinder regelmäßig für einen Teil des Tages im Wald aufhalten. Hinsichtlich der Ausgestaltung dieses Betreuungsangebotes sind die Bestimmungen zu Aufgaben und Zielen des HKJGB bindend. Insofern bedarf ein Waldkindergarten einer **Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII**. Gesundheitshygienische Vorschriften sind zu beachten.
3. Träger eines Waldkindergartens kann jede Person, Vereinigung, Kommune sein. Es ist sicherzustellen, dass die Trägerorganisation durch Beständigkeit und Kontinuität geprägt ist. Die Verankerung klarer Strukturen, die Festlegung von Verantwortlichkeiten / Zuständigkeiten, die Klärung von Rechten und Pflichten innerhalb der Trägerorganisation ist im Vorfeld des Tätigwerdens als Träger einer Kindertageseinrichtung unabdingbar.
4. Die Nutzung des Waldes ist nicht wahllos und uneingeschränkt möglich.
5. In jedem Fall ist das zuständige Forstamt bzw. die untere Naturschutzbehörde, zur erforderlichen Prüfung der Bodenbeschaffenheit des zu nutzenden Waldgeländes (z.B. aufgrund von Unterhöhlungen, Wehrgelände, mögliche Kontaminierungen) das zuständige Umweltamt und ggf. die Untere Wasserbehörde bei besonders schützenswerten Arealen (Wasserschutzgebiete) einzubeziehen.
6. Eine Genehmigung durch die Forstverwaltung bzw. bei Privatgelände durch den Besitzer des Waldes ist erforderlich. Es ist eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung des Waldes zu schließen, in der die Nutzungsbedingungen geregelt werden:
 - Pachtvertrag/Mietvertrag zur Nutzung des Standortes für Schutzhütte bzw. Bauwagen,
 - Zuweisung bestimmter Aufenthaltsbereiche im Wald,
 - die Festlegung einer bestimmten Personenzahl,
 - die Zeitdauer des täglichen Aufenthaltes,
 - die Festlegung bestimmter Verhaltensregeln,
 - die eindeutige Zuordnung der Verkehrssicherungspflicht,
 - Haftungsverzichtserklärung des Trägers des Waldkindergartens,
 - gegenseitige Informationen bei besonderen Vorkommnissen (z. B. festgestellte Tollwut, erhebliche Baumschäden, ...).

7. Zu den festzulegenden Verhaltensregel zählen insbesondere:
 - Betreten des Waldes/Betretungsverbote,
 - Umgang mit Gefährdungssituationen (Waldbrand, Baumbruch),
 - Verhalten zum Umgang und Schutz mit Tieren und Pflanzen,
 - Verhalten zum Umgang mit den Fäkalien/Abfallbeseitigung.
8. Das Waldgelände ist auch visuell für die Kinder zu begrenzen.
9. Ein Bauwagen oder die Schutzhütte sind ausschließlich als Notunterkünfte zu werten. Dennoch müssen sie den Anforderungen der HBO und den gesundheitsrechtlichen, hygienischen Belangen entsprechen. Die Entscheidung darüber treffen das zuständige Bau- und Gesundheitsamt.
10. Die Notunterkunft muss beheizbar sein. Es soll eine Möglichkeit zur Zubereitung von warmen Getränken bestehen. Toilette und Waschmöglichkeit für die Kinder sollen vorhanden sein.
11. Die Sicherheit des Bauwagens oder der Schutzhütte ist regelmäßig zu überprüfen. Die Vorgaben zur Überprüfung von Freispielflächen in Kindertageseinrichtungen können dabei hilfreich sein (siehe u. U. einzuholende Empfehlungen der Unfallkasse).
12. Es ist nicht auszuschließen, dass sich während der Schließzeit des Waldkindergartens fremde Personen Zugang zu Bauwagen oder Schutzhütte verschaffen und kindeswohlgefährdende Rückstände hinterlassen bzw. die Bausubstanz beschädigen. Diese sind unverzüglich zu beseitigen.
13. Das Kita-Gebäude muss den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen und der HBO (einschließlich baulicher Brandschutz) sowie den gesundheitsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Es ist zu empfehlen, neben dem Bauamt, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt und dem Landesjugendamt auch die Arbeitssicherheit und die Unfallkasse Hessen bereits bei der Planung des Vorhabens einzubeziehen.
14. Die Kinder sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII über die Unfallkasse Hessen unfallversichert. Die Unfallkasse ist über den Betrieb des Waldkindergartens zu informieren und ggf. bereits im Vorfeld einzubeziehen. Das Personal ist bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft i. d. R. über die Berufsgenossenschaft versichert. Diese ist ebenfalls entsprechend zu informieren.
15. Es ist durch den Träger umfassender Versicherungsschutz, insbesondere auch Haftpflicht sicher zu stellen.
16. Mit den Eltern empfehlen wir besondere schriftliche Betreuungsverträge abzuschließen. Zu beachten ist, dass bei der Betreuung von Kindern in einem Waldkindergarten u. U. zusätzliche Vereinbarungen mit den Eltern erforderlich sind.

17. Notwendige Informationen an Eltern vor Beginn der Betreuung ihrer Kinder sind z. B.:

- ausführliche Darstellung der Besonderheiten der pädagogischen Konzeption,
- besondere organisatorische Erfordernisse (Treffpunkte, Beginn, Ende, Erreichbarkeit u. ä.),
- Verhalten bei unvorhersehbarem Ausfall von pädagogischen Fachkräften (Erreichbarkeit der Eltern, Telefonkette),
- Gefährdung durch mögliche Insektenstiche (Bienen, Hornissen, Wespen, Bremsen etc.),
- Gefahren in der Natur (z.B. Zecken, Pollenempfindlichkeit, Überreaktion bei Insektenstichen, Tollwut),
- Fragen zum besonderen Versicherungsschutz.

18. Es wird empfohlen, Probetage für die Kinder durchzuführen, um festzustellen, ob der Waldkindergarten die geeignete Betreuungsform für das jeweilige Kind ist.

III. Gefahren im Wald

1. Unwetter und Windbruch

Für die pädagogischen Fachkräfte ist es unumgänglich, sich über die tägliche Wetterlage, wenn erforderlich auch mehrfach täglich zu informieren. Bei Sturm und Sturmgefahr, bei Gewitter, bei Schneelast und Vereisungen darf der Wald nicht betreten werden.

Bei Gefahr von schnellen Wetterumbrüchen ist von der Kindergruppe ein Weg zu wählen, von dem aus die Notunterkunft zügig erreicht wird.

Besondere Gefahren bestehen nach Stürmen durch umgeworfene oder unter Spannung stehende Bäume. Diese Waldstellen sind mit Kindern nicht zu betreten. Das Forstamt sollte benachrichtigt werden. Um in der standortbezogenen Wetterentwicklung aktuell informiert zu sein, empfiehlt sich eine entsprechende App auf dem Smartphone.

2. Insektenstiche

Die Gefahr von Insektenstichen darf auf keinem Fall unterschätzt werden.

Wird ein Kind von einem Insekt gestochen, ist die Stichstelle auf Veränderungen zu beobachten. Treten beim Kind Atemnot oder Kreislaufprobleme auf oder schwillt die Stichstelle unverhältnismäßig an, sind unverzüglich erste Hilfe-Maßnahmen einzuleiten.

Das erfordert von den pädagogischen Fachkräften in jedem Fall Kenntnis über mögliche Allergien der Kinder. Gibt es Hinweise auf Allergien, sollte in Absprache mit den Eltern ein Gegenmittel griffbereit sein.

Essens- oder Picknickplätze sind im Vorfeld auf mögliche Insektennester zu untersuchen. Kinder sind anzuhalten, auf ihr Essen zu schauen, ob sich ein Insekt darauf befindet.

Süße Brotaufstriche, Süßigkeiten und süße Getränke sollen nicht in den Wald mitgenommen werden.

Kinder sollen beim Auftauchen von Insekten Ruhe bewahren und nicht nach ihnen schlagen.

3. Zecken

Die Zecke ist eine Milbenart, die geruchsempfindlich ist und durch Körperschweiß angelockt wird. Zecken halten sich in Gebieten mit dichtem Pflanzenwuchs und hoher Luftfeuchtigkeit in einer Höhe bis ca. 150 cm auf (z. B. auf Wiesen, an Sträucher und Gräser, an Waldrändern und an Flussläufen). Zeckenzeit ist von Frühjahr bis Spätherbst.

Die Kinder sollen im Wald auch an heißen Tagen festes geschlossenes Schuhwerk, lange Bekleidung und eine Kopfbedeckung tragen. Das Gesicht und die Hände können mit ätherischen Ölen eingerieben werden, die für Zecken eine abstoßende Wirkung haben.

Des Weiteren sollen Eltern angehalten werden, ihre Kinder täglich nach dem Aufenthalt im Wald am gesamten Körper nach Zecken abzusuchen.

Zecken sollten vom Arzt entfernt werden.

Eine Impfung der Kinder gegen eine mögliche Infizierung mit dem Erreger der FSME ist zu empfehlen.

4. Giftige Pflanzen und Beeren

Der Wald bietet mit seiner vielfältigen Flora Gefahren durch giftige Pflanzen und Beeren.

Das Aufstellen klarer Regeln mit den Kindern ist hier unabdingbar. Das Abpflücken und Essen von Pflanzen und Beeren soll nur unter Aufsicht und Erlaubnis einer pädagogischen Fachkraft erfolgen. Erzieher/Innen müssen über botanische Grundkenntnisse verfügen und die erforderlichen Maßnahmen bei Notfällen beherrschen.

5. Tollwutgefahr

Auch wenn in hiesigen Wäldern eine relativ geringe Gefahr besteht, sich mit Tollwut zu infizieren, soll auf diese mögliche Gefahr hingewiesen werden.

Kinder sind Tieren gegenüber sehr aufgeschlossen. Sie treten ihnen oft ohne Scheu gegenüber. Daher gilt, dass jegliche Berührung von Tieren und Tierkadavern unbedingt zu vermeiden ist. Dies gilt auch für Haustiere (Hunde oder Katzen), die im Wald herumstreunen.

Werden Haustiere (z. B. ausgebildete Therapiehunde) mit in den Wald genommen, sollten sie in jedem Fall geimpft sein und an der Leine geführt werden. Sie können Tollwut auf Menschen übertragen.

Grundsätzlich sind vor Eröffnung des Waldkindergartens die örtliche Veterinär- und die Forstbehörde aufzusuchen und Informationen einzuholen. Es sollte vereinbart werden, dass die Kindertageseinrichtung bei Auftreten von Tollwut im genutzten Gebiet durch das Veterinäramt informiert wird.

6. Der kleine Fuchsbandwurm

Der kleine Fuchsbandwurm ist ein kleiner Parasit, der seine reifen Bandwurmeier auf Pflanzen festsetzen kann. Werden diese Pflanzen und Beeren verzehrt, besteht Gefahr sich mit dem Parasit zu infizieren. Gelangen die Larven über die Darmwand in den Blutkreislauf und in die Leber des menschlichen Körpers, kann es im Lauf der Jahre zur Leberzersetzung kommen.

Symptome treten häufig erst viel später auf. Eine Heilung ist kaum möglich.

Einige Vorsichtsmaßnahmen sollen eingehalten werden: Hände vor jedem Essen und Trinken gründlich mit Seife waschen, Waldfrüchte vor dem Verzehr gründlich reinigen.

Bandwurmeier sterben bei Erhitzung über 60 °C ab. Es besteht somit keine Gefahr beim Herstellen von Kompott oder Marmeladen.

7. Baumstammaufschichtungen und Holzstapel

Baumstammaufschichtungen oder Holzstapel können instabil sein. Kinder sollen nicht darauf herum klettern.

Rückfragen?

Hessischer Städtetag

Michael Hofmeister

Telefon: 0611-1702-22

hofmeister@hess-staedtetag.de